

Merkblatt zum Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen für Fette

1. Bei der Bemessung, dem Einbau und dem Betrieb einer Abscheideranlage für Fette sind die Anforderungen der DIN 4040-100 in Verbindung mit der DIN EN 1825 Teil 1 und 2 zu beachten und einzuhalten.

Fettabscheider für bewegliche Spüleinrichtungen, für die ebenfalls allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erteilt werden, die jedoch nur in Anlehnung an die o.g. Normen beurteilt werden, sind für den stationären Einsatz in der Gebäude- und Grundstücksentwässerung nicht zulässig.

Bei der Wahl des Standortes der Abscheideranlage ist der Abstand zu Aufenthalts-, Geschäftsräumen, Fenstern oder Lüftungsöffnungen wegen möglicher Geruchsbelästigungen zu berücksichtigen. Die Be- und Entlüftung ist gem. o.g. Normen auszuführen. Der Aufstellungsort der Abscheideranlage ist gegebenenfalls mit dem Referat 71 – Veterinär- und Lebensmittelüberwachung abzustimmen.

2. Eine Abscheideranlage besteht in Fließrichtung gesehen aus Schlammfang, Fettabscheider sowie einer Probenahmeeinrichtung.
3. Im Rahmen einer Planung zum Einbau einer Abscheideranlage ist Gelsenkanal (Sachgebiet UG - Grundstücksentwässerung) frühzeitig einzubinden.
4. Die Abwasseranlage ist bestimmungsgemäß zu dimensionieren. Der Einbau der Anlage ist durch eine Fachfirma entsprechend den Anforderungen des Herstellers auszuführen.

Für Abscheider, Schächte, Ausgleichsringe usw. sind geeignete, medienbeständige Dichtmittel zu verwenden.

5. Die Zuleitung von fäkalienhaltigem Schmutzwasser, Regenwasser, Abwasser, das Öle und Fette mineralischen Ursprungs enthält, ist nicht zulässig.
6. Die Probenahmestelle muss frei zugänglich und so angeordnet sein, dass nur Abwasser entnommen wird, das die Abscheideranlage durchflossen hat. Ihre Gestaltung muss die Probenahme aus dem frei fließenden Ablaufwasser ermöglichen.
7. Abscheideranlagen für Fette sind rückstaufrei zu betreiben. Demnach sind Abscheideranlagen, deren Ruhewasserspiegel unterhalb der Rückstauenebene liegt, über eine nachgeschaltete Hebeanlage zu entwässern. Es sind Doppelhebeanlagen mit nachfolgender Rückstauschleife vorzusehen und über eine separate Leitung zu entlüften.

8. Stoffe, die die Abscheideranlage beeinträchtigen können, z.B. Grob- und Feststoffe dürfen nicht eingeleitet werden.

Der gezielte Einsatz biologisch aktiver Mittel, z.B. enzymhaltige Produkte in Abscheideranlagen für Fette sowie in die zugehörigen Zulaufleitungen ist nicht zulässig. Gelangen

Spül-, Reinigungs-, Wasch-, Desinfektions- und Hilfsmittel ins Abwasser, so müssen diese abscheidefreundlich sein und dürfen keine stabilen Emulsionen bilden. Spül- und Reinigungsmittel sollten kein Chlor enthalten bzw. freisetzen.

9. Nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage durch einen fachkundigen Betrieb auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (Generalinspektion) und auf Dichtheit zu prüfen. Zu- und Ablaufleitungen sind nach der DIN 1986-30 bzw. DIN EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen. Das Protokoll der durchgeführten Generalinspektion ist Gelsenkanal (Sachgebiet UG - Grundstücksentwässerung) zu übersenden. Des Weiteren ist die Abscheideranlage innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme durch Gelsenkanal abzunehmen. In diesem Zusammenhang erfolgt zudem die erste Probenahme.
10. Gemäß der [Entwässerungssatzung](#) der Stadt Gelsenkirchen müssen folgende Überwachungswerte eingehalten werden: pH-Wert 6,5 – 10 und lipophile Stoffe bis 300 mg/l.
11. Die wöchentliche Eigenkontrolle sowie die jährliche Wartung der Abscheideranlage müssen durch eine sachkundige Person erfolgen. Die Sachkunde kann von einem Mitarbeiter durch einen entsprechenden Lehrgang erworben werden. Die Eigenkontrolle und Wartung kann auch an einen externen sachkundigen/fachkundigen Dritten vergeben werden. Die entsprechenden Nachweise über Sach- bzw. Fachkunde sind auf Verlangen vorzulegen.
12. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Ergebnisse der Eigenkontrollen, der Wartungen und Generalinspektionen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist Gelsenkanal auf Verlangen vorzulegen.
13. Die Abscheideranlage und deren Zulaufleitung sind in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung durch einen fachkundigen Betrieb auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, sachgemäßen Betrieb und Dichtheit (Generalinspektion) zu prüfen. Die, bei den Überwachungen festgestellten Mängel, müssen unverzüglich behoben werden.
14. Die Entleerung der Abscheideranlagen erstreckt sich auf den Abscheider und den zugehörigen Schlammfang und schließt die Reinigung der Anlagen sowie die Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe ein. Die Abscheideranlagen sind mindestens einmal im Monat vollständig zu entleeren und zu reinigen. Die Entsorgung der Abscheiderinhalte muss gem. der [Entleerungssatzung](#) der Stadt Gelsenkirchen durch ein von der Stadt Gelsenkirchen (Gelsendienst) beauftragtes Unternehmen erfolgen.